

**Segel-Verein  
Schwentinemünde e.V.**



*Satzung*

**Segel-Verein  
Schwentinemünde e.V.**

*Satzung*

# Satzung des Segel-Vereins Schwentinemünde e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. Juni 1921 gegründete o.g. Verein führt den Namen Segel-Verein Schwentinemünde e. V., „SVS“ (Abkürzung).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen unter VR 2106 KI.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der SVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport sowie des Jugendsegelns. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen und Booten zur Ausübung des Segelsports, die Veranstaltung von Regatten, die Segelausbildung der Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vereinsstander

Der Verein führt den auf dem Titelblatt abgebildeten Stander.

Mitglieder mit Boot haben den Vereinsstander als Zeichen ihrer Vereinszugehörigkeit im Rigg zu führen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - (a) ordentliche Mitglieder, Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen,
  - (b) jugendliche Mitglieder:  
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes. Jugendliche Mitglieder haben mit 16 Jahren Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht wächst ihnen mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
  - (c) Fördernde Mitglieder, natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Segelsports auf der Vereinsanlage auszuüben, Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht;
  - (d) Ehrenmitglieder, Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - (a) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen wie Hausordnung und Benutzungsordnung der Vereinsboote zu nutzen.
  - (b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den gemeinsamen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Mitgliederstatus und legt diesen Aufnahmebeschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im SVS. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem SVS entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Der Austritt aus dem SVS kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes unter Mitwirkung des Ältestenrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ältestenrat zu, welcher in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt der Ältestenrat den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

## § 7 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften oder Anordnungen.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den/die Jugendwart/-in aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, der /die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung

## § 8 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zum 01. April eines Jahres erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Vereinsanlagen bis zur vollständigen Bezahlung.

- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ältestenrat und der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift einzuberufen. Das kann auch durch einen Ausdruck in der Clubzeitung des SVS erfolgen, die jedes Mitglied erhält. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail oder per Fax ) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift/Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Im Falle der E-Maileinladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail Anschrift. Die Einladung gilt dem Mitglied einen Tag nach jeweiliger Absendung als zugegangen.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen.

## § 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
  - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
  - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
  - (c) die Entlastung des Vorstands;
  - (d) die Wahl des Vorstands und die Bestätigung des/der von der Jugendabteilung gewählten Jugendwartes/in;
  - (e) die Wahl der zwei Kassenprüfer;
  - (f) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates;
  - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
  - (h) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge [§ 10 (5)].
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt für den sie einberufen wurde.
- (3) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (6) Wahlen finden in geheimer Wahl statt. Auf Antrag kann offen gewählt werden. Die Abstimmung hierüber geschieht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
  - (a) Vorsitzenden,
  - (b) stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) Schatzmeister/in,
  - (d) Schriftführer/in,
  - (e) Segel- und Veranstaltungswart/in,
  - (f) Jugendwart/in,
  - (g) Takelmeister/in.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren in der Weise gewählt, dass der/die Vorsitzende, der/die Takelmeister/in, der/die Segel- und Veranstaltungswart/in und der/die Schriftführer/in in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Jugendwart/in in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (bzw. Jugendversammlung) einen kommissarischen Vertreter bestellen.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden, die durch einen Obmann (-frau) geführt werden. Die Obmänner (-frauen) werden vom Vorstand bestimmt. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Nutzungsverbot der Vereinsanlage erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- (5) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendiger Weise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.

## § 14 Haftung

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die im Rahmen des über den Landessportverband Schleswig-Holstein bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer, die nicht dem unter §12 angeführten Vorstand angehören dürfen, überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in Protokolle über Vorstandsbeschlüsse und die Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte dazu verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

### **§ 16 Ältestenrat**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins besteht der Ältestenrat. Dem Ältestenrat gehören der 1. und 2. Vorsitzende an sowie drei weitere Mitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der 1. Vorsitzende. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

### **§ 17 Segelausschuss**

Der Segelausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Segel- und Veranstaltungswart/in,

sowie bis zu vier von der Jahreshauptversammlung oder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Der/Die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Segelausschusses gewählt. Der Segelausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 18 Protokollführung**

Neben den Mitgliederversammlungen sind über Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse jeweils Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der DGzRS zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung am 29. Januar 2011 beschlossen.